

Satzung der Gemeinde Balderschwang
über die Sicherung der Zweckbestimmung
für den Fremdenverkehr

vom 08. August 2008

Aufgrund § 22 des Baugesetzbuches (Fassung vom 23. September 2004 – BGBl. I S. 2414) erläßt die Gemeinde Balderschwang folgende Satzung:

§ 1 - Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung wurde in den beigefügten Lageplänen Nr. 1 bis 6a rot abgegrenzt. Die Lagepläne Nr. 1 bis 6a sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 - Genehmigungsvorbehalt für die Begründung oder Teilung von Rechten
nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegt die Begründung oder Teilung von

1. Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes),
2. Wohnungserbbaurechten oder Teilerbbaurechten (§ 30 des Wohnungseigentumsgesetzes) und
3. Dauerwohnrechten oder Dauernutzungsrechten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes)

dem Genehmigungsvorbehalt des § 22 Baugesetzbuch (BauGB).

§ 3 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Februar 1996 außer Kraft.

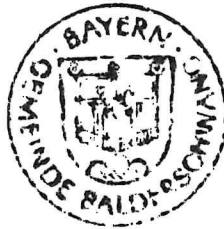
Balderschwang, den 08. August 2008

GEMEINDE BALDERSCHWANG



Werner Fritz

Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr in der Gemeinde Balderschwang vom 08. August 2008 wurde am 14. August 2008 im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu und im Rathaus der Gemeinde Balderschwang, Dorf 16, 87538 Balderschwang zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aufgelegt.

Hierauf wurde durch Bekanntmachung an den örtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Balderschwang am 18. August 2008 hingewiesen.

Balderschwang, den 19. August 2008

GEMEINDE BALDERSCHWANG



Werner Fritz
Erster Bürgermeister

